

# Sonderrundschreiben

## HVM-News

**Wichtige Informationen  
zur Honorarverteilung rückwirkend  
zum 01.01.2023 und zum 01.04.2023**

## **Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabes der KV Saarland rückwirkend zum 01.01.2023 und zum 01.04.2023**

Die Vertreterversammlung der KV Saarland hat im Rahmen ihrer Sitzung am 04.10.2023 mit anschließender schriftlicher Beschlussfassung notwendige Änderungen aufgrund der Umsetzung von Beschlüssen des Bewertungsausschusses und Anpassungen der KBV-Vorgaben sowie redaktionelle Anpassungen und Streichungen im Honorarverteilungsmaßstab (HVM) zum 01.01.2023 und zum 01.04.2023 beschlossen. Die Krankenkassen haben zwischenzeitlich das Benehmen für die beschlossenen Änderungen hergestellt.

Zusammengefasst handelt es sich um folgende Änderungen:

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| ▶ HVM-Anpassung aufgrund Wegfall der Neupatientenregelung                       | rückwirkend zum 01.01.2023 |
| ▶ HVM-Anpassung aufgrund der möglichen MGV-Bereinigung der offenen Sprechstunde | rückwirkend zum 01.01.2023 |
| ▶ Redaktionelle Anpassungen   | rückwirkend zum 01.01.2023 |
| ▶ 100%-Vergütung der kinderärztlichen Leistungen                                | rückwirkend zum 01.04.2023 |
| ▶ Entbudgetierung der Kinder- und Jugendpsychiater                              | rückwirkend zum 01.04.2023 |

Wir möchten Ihnen die beschlossenen Änderungen im Detail vorstellen:

### ▶ **HVM-Anpassung aufgrund Wegfall der Neupatientenregelung (zum 01.01.2023)**

Durch das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz wird die extrabudgetäre Vergütung der TSVG-Konstellation Neupatient beendet. Der Bewertungsausschuss hat ein Verfahren zur Rückführung der Bereinigung der TSVG-Konstellation Neupatient beschlossen (623. Sitzung) und die Rückführungsbeträge für die 4 Quartale 2023 verbindlich vorgegeben (623., 630., 640. und 658. Sitzung). Die Rückführung der TSVG-Konstellation Neupatient erfolgt in die entsprechenden Segmente insbesondere in das Praxisbudget. Der Rückführungsbetrag je Praxis entspricht maximal dem Betrag der bereits durchgeführten Bereinigung. Jedes Praxisbudget wird um den Rückführungsbetrag basiswirksam angehoben.

► **HVM-Anpassung aufgrund der möglichen MGV-Bereinigung der offenen Sprechstunde (zum 01.01.2023)**

Ab dem Jahr 2023 sind die in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 6 SGB V genannten Leistungen aus offenen Sprechstunden unter Berücksichtigung der arztgruppenspezifischen Auszahlungsquoten des jeweiligen Vorjahresquartals aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu bereinigen, wenn und soweit das arztgruppenspezifische Punktzahlvolumen dieser Leistungen gegenüber dem Vorjahresquartal um mehr als 3 Prozent steigt. Die Vorgaben erfolgen nach den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung und 651. Sitzung. Bei der Berechnung ist die vom Institut des Bewertungsausschusses verpflichtend vorgegebene Berechnungssystematik anzuwenden.

► **Redaktionelle Anpassungen (zum 01.01.2023)**

Redaktionelle Anpassungen in Form von Streichung von Hinweisen auf förderungswürdige Leistungen und auf Strahlentherapie im Rahmen der Ausgleichsregelung. Diese werden dort nicht mehr berücksichtigt, da die förderungswürdigen Leistungen entfallen sind und die Strahlentherapie ab 2023 wieder als Extrabudgetäre Leistung gezahlt wird. Zudem wurden an verschiedenen Stellen die Hinweise auf die EBM-Reform entfernt, da diese im Zeitraum 2/2020 bis 1/2021 zur Anwendung kam und somit deren Gültigkeitszeitraum abgelaufen ist.

► **100%-Vergütung der kinderärztlichen Leistungen (zum 01.04.2023)**

Auf der Basis gesetzlicher Vorgaben werden gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 653. Sitzung ab dem 01.04.2023 alle pädiatrischen Leistungen des EBM-Kapitels 4 mit Ausnahme der Versichertenpauschalen 04003, 04004 und 04005 EBM einschließlich Gebührenordnungspositionen mit Suffix zu festen EBM Preisen in voller Höhe (d.h. zu 100%) vergütet.

Hierzu muss gemäß den neu geltenden KBV Vorgaben aus dem hausärztlichen Vergütungsanteil ein neuer Grundbetrag für „Kinder- und Jugendärzte“ aus der IST-Vergütung des Quartals 2/2022 für die o.g. Leistungen gebildet werden. Reichen die so zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht aus, stehen die Krankenkassen in der Nachschusspflicht. Im Falle von Überschüssen werden die verbleibenden Finanzmittel an die Leistungen aus dem Kapitel 4 mit Ausnahme der Versichertenpauschalen 04003, 04004 und 04005 EBM einschließlich Gebührenordnungspositionen mit Suffix abrechnenden Ärzte für Kinder- und Jugendmedizin als Punktwertzuschläge ausgezahlt.

Da die kinderärztlichen Leistungen künftig weitestgehend zum vollen EBM-Preis (oder sogar mehr) vergütet werden und nicht mehr quotiert werden dürfen, ist die weitere Beibehaltung von Praxisbudgets für diese Leistungen der Kinderärzte nicht sinnvoll. Aufgrund dessen entfällt das Praxisbudget für die Kinder- und Jugendärzte. Für die übrigen kinderärztlichen MGV-Leistungen (d.h. außerhalb von Kapitel 4 EBM) wird innerhalb des hausärztlichen Grundbetrages auf der Basis des jeweiligen Vorjahresquartals ein entsprechendes Honorarkontingent gebildet. Sofern dort die zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, werden die „übrigen Leistungen“ entsprechend quotiert.

## ► Entbudgetierung der Kinder- und Jugendpsychiater (zum 01.04.2023)

Neben den Beschlüssen zu den kinderärztlichen Leistungen wurde mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 652. Sitzung die „echte“ Entbudgetierung von Leistungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie festgelegt. Die Kinder- und jugendpsychiatrische Grundversorgung, Gespräche, Beratungen, Erörterungen, Abklärungen, Anleitung von Bezugs- oder Kontaktpersonen, Betreuung sowie kontinuierliche Mitbetreuung in häuslicher Umgebung oder in beschützenden Einrichtungen oder Heimen werden damit rückwirkend ab dem 01.04.2023 aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) entnommen und zukünftig extrabudgetär als Einzelleistung gezahlt.

Bei der Verteilung der MGV innerhalb des fachärztlichen Grundbetrages sind daher die Leistungen des Abschnitts 14.2 EBM sowie die Gebührenordnungspositionen 14220, 14222, 14240, 14313 und 14314 EBM des jeweiligen Vorjahresquartals einschließlich Gebührenordnungspositionen mit Suffix basiswirksam zu bereinigen.

Die Vorgaben sowie die entsprechenden Bereinigungsmengen ergeben sich aus den Beschlüssen des Bewertungsausschusses für die Quartale 2/2023 und 3/2023 in seiner 652. Sitzung und für das Quartal 4/2023 in seiner 662. Sitzung. Die Bereinigungsmenge für das Quartal 1/2024 steht noch aus.

Da damit die Kinder- und Jugendpsychiater künftig weitestgehend extrabudgetär vergütet werden, entfällt auch für diese Fachgruppe die Praxisbudgets-Systematik im HVM der KV Saarland. Für die noch wenigen verbleibenden MGV-Leistungen der Kinder- und Jugendpsychiater wird analog zu den Kinderärzten innerhalb des fachärztlichen Grundbetrages ein separates Honorarkontingent gebildet. Reichen dort die finanziellen Mittel nicht aus werden die Leistungen entsprechend quotiert.

Die **rückwirkend zum 01.01.2023 und zum 01.04.2023** gültigen HVM-Fassungen finden Sie wie gewohnt auf unserer Homepage [www.kvsaarland.de](http://www.kvsaarland.de) im Infoportal unter Honorar > Honorarverteilungsmaßstab > HVM 2023.

Bei Fragen zum HVM stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Honorar/Kostenträger gerne zur Verfügung:

**☎ 0681-99837-0**  
honorar@kvsaarland.de